

## GROSSER RAT

GR.22.68

### VORSTOSS

#### **Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 22. März 2022 betreffend Abzug von Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten**

---

##### **Text:**

Der Regierungsrat soll hinsichtlich der Neuauflage des kantonalen Energiegesetzes eine Fremdänderung im Steuergesetz prüfen, dass Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auch im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden steuerlich in Abzug gebracht werden können und damit weitergehende Anreize für energetische Sanierungen geboten werden.

##### **Begründung:**

Das Merkblatt zu Liegenschaftsunterhalt (LUK) des kantonalen Steueramts gibt Aufschluss darüber, welche Investitionen in den Unterhalt von Liegenschaften steuerlich in Abzug gebracht werden können.

In Kapitel 3.1 Grundsatz wird festgehalten: "Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften können nur die werterhaltenden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen vom Einkommen abgezogen werden (§ 24 Abs. 1 StGV). Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (§ 39 Abs. 2 StG)."

Gemäss Art. 1 der Verordnung des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer können Investitionen in Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, steuerlich in Abzug gebracht werden. Die Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Die Kantone sind gemäss Art. 9 Abs.3 StHG ermächtigt, Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorzusehen. Bei der Umsetzung sind sie dann aber gehalten, sich streng an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. So können die Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nur geltend gemacht werden, wenn es sich um Installationen an bestehenden Gebäuden handelt. Werden sie an neuen Gebäuden oder teilweise neu erstellten Gebäudeteilen angebracht, haben sie zwar die identischen energetischen Auswirkungen, können aber steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

Wird z. B. ein bestehendes Steildach saniert und mit zusätzlicher Isolation ohne Ausbau realisiert, so können grundsätzlich alle Massnahmen vollumfänglich von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Werden nun die gleichen Massnahmen realisiert, aber der Dachstock noch zusätzlich ausgebaut, dann ist keine der Massnahmen steuerlich abzugsberechtigt. Dies, obwohl es bis auf die Täferverkleidung im Innern exakt dieselben energetischen Massnahmen darstellen. Beim Ausbau des Dachstocks wird unter Umständen sogar noch der Boden gedämmt, womit die Gesamtenergiebilanz sogar noch besser wird. Solche Massnahmen werden als (Teil-) Neubau qualifiziert

und sind damit steuerlich ganzen Aufstockungen, wirtschaftlichen Neubauten oder anderen grossen Wohnraumerweiterungen gleichgestellt. Als Folge sind sämtliche energetischen Massnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, steuerlich bei der Einkommenssteuer nicht abzugsberechtigt.

Die Einschränkung auf den Begriff "bestehendes Gebäude" und die bundesrechtliche Rechtsprechung dazu führen dabei teilweise zu stossenden und nicht nachvollziehbaren steuerlichen Auswirkungen. Dieselben energetischen Massnahmen sollen steuerrechtlich immer gleich beurteilt werden. Auch bei geringfügigen Aus- und Umbauarbeiten von bestehenden Gebäuden im Zuge von energetischen Gebäudesanierungen sind die Kosten für die getätigten energetischen Massnahmen bei der Einkommenssteuer zum Abzug zuzulassen. Ansonsten widerspricht dies dem Grundgedanken, wonach energetische Sanierungen gefördert werden sollen. Im Nationalrat wurde eine entsprechende Motion von FDP-Nationalrätin Maja Riniker (Motion 22.3098) eingereicht, um die geltenden Bestimmungen auf Bundesebene diesbezüglich anzupassen. Es ist also möglich, dass die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene (Steuerharmonisierungsgesetz) schon bald in diesem Sinne angepasst werden. Entsprechend soll der Regierungsrat die Anpassung des Aargauer Steuergesetzes im Sinne einer Fremdänderung bei der Beratung der Neuauflage des kantonalen Energiegesetzes prüfen. Es ist möglich, eine Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes unter Voraussetzung der Anpassung des Bundesgesetzes festzulegen.